

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 27/12BESCHLUSS

in der Antschädigungssache

Antrag von [REDACTED],

[REDACTED] v. [REDACTED], [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED].

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in [REDACTED],

[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Benkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

in der Sitzung vom 20. Juni 1972

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtauslassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 12. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin beantragte erstmals im August 1968 eine Beihilfe gemäß Art. V BRG-Schluss. Am Schluß des Antragsschreibens vom 1. August 1968 bat ihr Bevollmächtigter, ihm mitzuteilen, ob ein Wiedereinsetzungsersuchen nachdienlich erscheine. Die Entschädigungsbehörde wies mit Schreiben vom 1. Oktober 1968 den Bevollmächtigten darauf hin, daß die Antragsfrist des Art. V Nr. 4 Abs. 2 BRG-Schluss verfallen sei, und bat um Mitteilung, ob innerhalb der Frist ein Antrag bei einer anderen Stelle eingereicht worden sei. Mit Bescheid vom 12. Februar 1969 lehnte die Entschädigungsbehörde den Antrag mit der Begründung ab, die Antragsfrist sei verfallen und ein Wiedereinsetzungsantrag liege nicht vor. In der im Juni 1970 eingereichten Klageschrift machte die Klägerin unter anderem geltend, sie habe erst Mitte Juni 1968 von ihrer Antragsberechtigung erfahren. Die Behörde habe die Anfrage, ob ein Wiedereinsetzungsersuchen

- 2 -

sachdienlich sei, nicht beantwortet, offenbar weil sie mindestens noch bis Oktober 1969 gereicht habe, eine Wiedereinsetzung gegen die Veräumung der Frist des Art. V Nr. 4 Abs. 2 BGG-schluss sei nicht zulässig. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hält wegen Art. V Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 BGG-schluss eine Wiedereinsetzung gegen die Veräumung der Frist des Abs. 2 BGG entsprechend § 149 Abs. 3 Satz 1 BGG für statthaft. Es führt aber aus, daß die Klägerin ihr Wiedereinsetzungs-gesuch im Juni 1970 verspätet gestellt habe. Nach dem Vorbringen der Klägerin sei das einen rechtzeitigem Antrag auf Beihilfe entgegenstehende Hindernis spätestens Mitte Juni 1969 weggefallen. Der Bevollmächtigte der Klägerin habe zunächst bewußt davon abgesehen, mit dem Beihilfeantrag auch um Wiedereinsetzung nachzusuchen, die Gründe für die Fristveräumung anzugeben und die Mittel für deren Glaubhaftmachung zu benennen.

Diese Urteilsgründe des Berufungsgerichts, die seine Entscheidung tragen, werfen keine Rechtsfrage auf, die gemäß § 119 Abs. 2 BGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Die Frage, ob ein verspäteter Beihilfeantrag ein stillschweigendes Wiedereinsetzungs-gesuch enthalten kann, stellt sich hier nicht, da sich aus dem Beihilfeantrag ergibt, daß der Bevollmächtigte der Klägerin noch nicht um Wiedereinsetzung nachsuchen wollte und nicht ersichtlich war, ob und gegebenenfalls wodurch die Klägerin gehindert war, ihren Beihilfeantrag früher zu stellen. Daß das Berufungsgericht das erst nach zwei Jahren nachgeholte Wiederein-



setzungsgebot als verspätet angesehen hat, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Az. 1960, 139 Nr. 37; 1964, 272 Nr. 35; 1966, 36 Nr. 31; 1968, 130; 1971, 511).

sei

Mr. Thuma